

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen des Marktes Stamsried - Grünanlagensatzung -

- § 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen
- § 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeindegebrauch
- § 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 4 Mitführen von Hunden
- § 5 Benutzung von Sport- und Spielflächen
- § 6 Ausnahmegewilligung
- § 7 Benutzungssperre
- § 8 Platzverweis und Betretungsverbot
- § 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 10 Beseitigungspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Haftung
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 136) und Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt der Markt Stamsried folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Gemeindegebiet, die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die vom Markt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden.
- (2) ¹ Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spielplätze und Sportflächen sowie die Anlageneinrichtungen. *Der Schlosspark mit angrenzendem Gelände und der Bolzplatz westlich des Hofgartens ist ebenso Bestandteil dieser Grünanlage.*
- (3) Anlageneinrichtungen sind
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.);
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Tretanlagen, Papierkörbe)
 3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art
 4. Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt unterhalten werden.

Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grünflächen der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, gemeindeeigenen Wohnanlagen, Kleingärten, die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen im Gemeingebrauch

Die Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Einrichtungen des Marktes, die jedermann zum Zwecke der Erholung, des Spiels und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich benutzen darf.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
 3. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
 4. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln, Füttern von Fischen und Wasservögeln;
 5. das Ausüben des Sports außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen;
 6. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern mit Ausnahme motorbetriebener Rollstühle sowie das Radfahren, das Reiten und Fahren mit Pferden außerhalb von Wegen und Flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 7. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
 8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 9. das Grillen sowie das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
 10. Musikdarbietungen jeglicher Art sowie die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
 11. Alkohol außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen zu konsumieren;
 12. Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, an andere Orte zu verbringen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu verwenden;
 13. das Betteln in jeglicher Form;
 14. das Verrichten der Notdurft;
 15. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken.

§ 4 Mitführen von Hunden

(1) Wer in den Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 200 cm langen reissfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Hunde, dürfen auf Kinderspielplätzen, im Schlosspark und im Naturbad, in abgegrenzten Sportflächen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen, und in Pflanzbeeten nicht mitgeführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Von den Verboten der Absätze 2 und 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Benutzung von Sport- und Spielflächen

(1) Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Spielplätze und Sportflächen und deren Einrichtungen können vom 01. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01. November bis 31. März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 6 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu besorgen sind. Die Ausnahmegewilligung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Ausnahmegewilligung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

- (2) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden, wenn
1. der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere gegen §§ 4 und 5 verstoßen hat;
 2. der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung aufgrund einer Ausnahmegewilligung wird durch Vertrag zwischen dem Markt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die dem Markt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(4) Wer aufgrund einer Ausnahmegewilligung eine Grünanlage mit Einrichtungen versehen darf, hat diese nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu unterhalten und nach Beendigung der besonderen Benutzung oder nach Widerruf der Ausnahmegewilligung schadlos zu entfernen.

(5) Die Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen kommunalen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsförmungen gesperrt werden. In diesen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) gegen die guten Sitten verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Den Anordnungen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung oder in einer Anordnung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester oder Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische oder Wasservögel füttert;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Sport ausübt;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Kraftfahrzeuge oder Anhänger, ausgenommen motorbetriebene Rollstühle, in Grünanlagen verbringt, bewegt oder abstellt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wegen oder Flächen Rad fährt, reitet oder mit Pferden fährt;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 grillt, offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Musik jeglicher Art darbietet, Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
11. entgegen § 3 Absatz 3 Nr. 11 Alkohol außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen konsumiert;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12 Schilder, Hinweise, Sitzbänke, Papierkörbe, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, an andere Orte verbringt, verunreinigt oder zweckwidrig verwendet,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 in Grünanlagen bettelt;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 14 in Grünanlagen die Notdurft verrichtet;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 einen Hund nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, die nicht jederzeit in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
17. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, im Schlosspark und im Naturbad, in abgegrenzten Sportflächen, an Wasseranlagen, Brunnenanlagen oder in Pflanzbeeten mitführt; den Vorschriften über die Benutzung von Sport- und Spielflächen in § 5 zuwiderhandelt;
18. einer vollziehbare Auflage einer Ausnahmegewilligung nach § 6 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt;
19. einer Platzsperre nach § 7 zuwiderhandelt;
20. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
21. seiner Beseitigungspflicht nach § 10 nicht nachkommt.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee- oder Eisglätte wird in Grünanlagen nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Der Markt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Ersatzvornahme

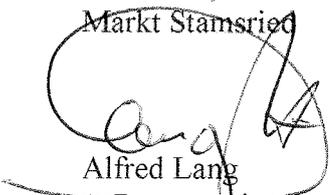
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Verwaltungsakte ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist von der Gemeinde auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 30.10.2007 i. d. F. vom 26.07.2006 außer Kraft.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlichrechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen bestehen, findet diese Satzung insoweit keine Anwendung so lange das Vertragsrecht entgegensteht.

Stamsried, den 14.11.2007

Markt Stamsried


Alfred Lang

1. Bürgermeister

